

Vertragliche und haftungsrechtliche Fragen der Fußballtrainertätigkeit

(von **Hermann Striedl**, Richter am Landgericht Regensburg i.R.)

Vorweg ist klarzustellen:

Als Fußballtrainer im Sinne dieser Darstellung gilt derjenige, der (ausgestattet mit einer Trainerlizenz) entgeltlich die Ausbildung von Fußballspielern übernimmt.

Bei Sportvereinen in dieser Darstellung wird von einem im Vereinsregister eingetragenen Verein (e.V.) ausgegangen.

Der **Trainervertrag** ist eine (mündliche oder schriftliche) Vereinbarung eines Fußballtrainers mit einem Verein, durch den sich der Trainer verpflichtet Fußballspieler (sei es allgemein, seien es die zu einer bestimmten Vereinsmannschaft gehörenden) auszubilden.

Es handelt sich grundsätzlich um einen **Dienstvertrag**, sehr häufig einen **Arbeitsvertrag**. Ein Arbeitsvertrag deshalb, weil die Fußballtrainer überwiegend in die Organisation des Vereins eingegliedert sind, im Rahmen ihrer Tätigkeit an Weisungen gebunden sind und weder Zeit noch Ort ihrer Tätigkeit selbst bestimmen können.

Worauf ist seitens des Trainers zu achten, damit ein wirksamer Vertrag zustande kommt?

Handeln beim Vertragsabschluss für den Verein Vereinsorgane, die berechtigt sind, den Verein wirksam zu vertreten?

Grundsätzlich **handelt** für den **Verein** als gesetzlicher Vertreter der **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB. Wer Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist, ergibt sich aus der Vereinssatzung und der Eintragung ins Vereinsregister.

Aus der Eintragung ins Vereinsregister ergibt sich auch, ob eine Gesamtvertretung des Vereins oder eine Einzelvertretung vorliegt, ob und inwieweit die Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter des Vereins eingeschränkt ist (nur so ist die Einschränkung der Vertretungsmacht dem gutgläubigen Vertragspartner gegenüber wirksam).

Es ist auch möglich, dass gemäß einer Vereinssatzung auch ein besonderer Vertreter (§ 30 BGB) mit dem Abschluss von Trainer- (und gegebenenfalls Spieler-) Verträgen beauftragt ist. Auch der besondere Vertreter samt Umfang seiner Vertretungsmacht muss im Vereinsregister eingetragen sein.

Es ist auch möglich, dass der gesetzliche Vertreter des Vereins einem Dritten Vollmacht erteilt zum Abschluss von Trainerverträgen. Hier ist darauf zu achten, wer gesetzlicher Vertreter des Vereins ist (ergibt sich aus dem Vereinsregister) und ob eine wirksame Vollmacht erteilt ist (ergibt sich im Zweifelsfall durch Rückfrage beim Verein).

Sollte seitens des Vereins der Vertrag von einem dazu nicht Berechtigten abgeschlossen sein und sollte dem Trainer die Nichtkenntnis der fehlenden Vertretungsmacht nicht vorwerfbar sein, so ist der vollmachtlose Vertreter dem Fußballtrainer nach dessen Wahl zur Erfüllung

oder Schadensersatz verpflichtet, wenn der Verein die Genehmigung des Vertrages verweigert.

Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus einem Trainervertrag:

Die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien ergeben sich grundsätzlich aus dem Vertrag.

Die Pflichten des Fußballtrainers können sowohl zeitlich als auch inhaltlich genau beschrieben sein. Wenn dies nicht der Fall ist, ergeben sich seine Verpflichtungen aus dem, was von einem durchschnittlichen Fußballtrainer in Bezug auf die zu Trainierenden zu fordern ist.

Aus dem Vertrag ergibt sich auch die **Vertragsdauer**.

Ist keine Vertragsdauer bestimmt, so kann der Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Monats gekündigt werden.

Ist eine Vertragsdauer vereinbart, endet der Vertrag mit Ablauf der Zeit, für den er eingegangen ist.

Ansonsten kann ein auf Zeit abgeschlossener Trainervertrag von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund **gekündigt** werden.

Wichtige Gründe (für die der Kündigende beweispflichtig ist!) sind gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Fortsetzung des Vertrags unzumutbar erscheinen lassen.

Beispiele für wichtige Gründe seitens des Fußballtrainers:

Nichtzahlung seiner Vergütung, Arbeitsunfähigkeit, unzumutbare Arbeitsbedingungen, unzumutbare Verletzungen der Fürsorgepflichten seitens des Vereins, bei nebenberuflichen Trainern beachtenswerte berufliche Umstände, z. B. Veränderung des Arbeitsplatzes, Veränderung der Arbeitsbelastung.

Kein wichtiger Grund seitens der Trainer ist aber die Möglichkeit des Abschlusses eines anderen Trainervertrages, auch wenn dies zu wesentlich besseren Bedingungen möglich sein sollte.

Beispiele für wichtige Gründe für den Verein:

Verweigerung der Dienstleistung, vereinbarte Trainingsstunden werden nicht oder total unzureichend wahrgenommen, das Training entspricht (trotz Abmahnung!) keinem ordentlichen Training (hieran ist ein objektiver Maßstab zu legen, nicht irgendwelche Erwartungen von Vereinsorganen!). Strafbare Handlungen und schuldhaftige Verletzungen der Vorbildfunktion des Trainers. Vorsätzliche Nichtbefolgung berechtigter Weisungen, erheblicher Verstoß gegen allgemeine Treuepflichten gegenüber dem Verein, so Spielerwerbung für einen anderen Verein, erhebliche Rufschädigung des Vereins, unzumutbares Verhalten gegenüber Vereinsorganen oder den zu Trainierenden, Krankheit oder Fitnessprobleme.

Ist die fristlose Kündigung durch schuldhaftes vertragswidriges Verhalten eines Vertragsteils bedingt, ist dieser zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem anderen Teil durch die Aufhebung des Vertrags geschieht.

Worauf ein Fußballtrainer bei Vertragsabschluss achten sollte:

Grundsätzlich sollte schon aus Gründen der Klarheit und Beweissicherung ein Trainervertrag schriftlich geschlossen sein.

Ist der Vertrag für eine bestimmte Zeit geschlossen oder ist er unbefristet?

Enthält der Vertrag bestimmte Ausstiegsklauseln?

Im Vertrag sollte die Haftung (meines Erachtens beiderseits) auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt sein, auch bezüglich der Mitglieder des Vereins;

Hat der Verein für sich und den Fußballtrainer eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen? Falls nicht, sollte der Fußballtrainer unbedingt für seine Tätigkeit als Trainer eine Haftpflichtversicherung abschließen!

Wer vom Verein ist Ansprechpartner seitens des Vereins, wer kann Anweisungen erteilen?

Im übrigen wird bezüglich der Formulierung eines Vertrags auf den von Rechtsanwalt Uli Korb gefertigten Mustervertrag, gegebenenfalls ergänzt mit der Haftungsklausel zu verwiesen.

Haftungsfragen

Haftung bedeutet (zivilrechtlich) das Unterworfensein des Schuldnervermögens unter den Vollstreckungszugriff des Gläubigers.

Strafbarkeit bedeutet, vom Staat wegen eines Verstoßes gegen Strafnormen zur Verantwortung gezogen werden zu können.

Voraussetzung für beides ist ein vorwerfbares Verhalten = Schuld (Vorsatz und Fahrlässigkeit).

Vorsatz ist das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges. Der Handelnde muss den rechtswidrigen Erfolg vorausgesehen und in seinen Willen aufgenommen haben.

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Hierbei ist ein objektiver Sorgfaltsmaßstab anzulegen.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn jemand in ganz erheblichem Maße die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Die zivilrechtliche Haftung des Trainers

Wie ausgeführt, liegt beim entgeltlichen Trainer ein Dienstvertrag vor. Der Trainer haftet grundsätzlich sowohl bei Vorsatz als auch bei Fahrlässigkeit, wenn er Vertragspflichten

verletzt. Der Haftungsmaßstab wird nach überwiegender Meinung gemindert bei sogenannter gefahrgeneigter Arbeit.

Den zu trainierenden Spielern gegenüber haftet der Vereinstrainer grundsätzlich nicht vertraglich, da ein Vertrag nur mit dem Verein besteht.

Zusammengefasst: Erfüllt der Fußballtrainer seine vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig gegenüber dem Verein nicht und entsteht dem Verein dadurch ein Schaden (beweispflichtig hierfür ist der Verein), so ist der Trainer zum Schadensersatz verpflichtet.

Umgekehrt können dem Trainer dem Verein gegenüber vertragliche Schadensersatzansprüche entstehen, wenn der Verein seinerseits gegen vertragliche Pflichten verstößt und ihm dadurch Schaden entsteht (beweispflichtig ist hier der Trainer).

Die Haftung des Trainers aus unerlaubter Handlung

§ 823 BGB besagt: Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

§ 847 BGB lautet: Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung (= Schmerzensgeld) in Geld verlangen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier nicht um eine vertragliche Haftung handelt, sondern um eine Haftung jedem gegenüber, dessen Rechte vom Trainer schuldhaft verletzt sind.

In diesem Zusammenhang ist im bestimmten Umfang auf die Garantenstellung des Trainers hinzuweisen. Der Trainer muss darauf achten, dass die von ihm zu Trainierenden bei der Ausübung des Trainings möglichst nicht geschädigt werden. Er hat also darauf zu achten, dass angemessene Trainingsbedingungen herrschen. Er hat aber auch aufgrund seiner Garantenstellung darauf zu achten, dass das Training und soweit sich sein Traineramt auch darauf bezieht, der Wettkampf für einen Spieler abgebrochen wird, wenn erkennbar ist, dass die weitere Ausübung des Sports für den Spieler zu körperlichen Schäden führt.

Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen besteht eine besondere Fürsorgepflicht auch des Trainers.

Haftungsbeschränkungen

Wie bereits ausgeführt, sollte bei Abschluss des Trainervertrages darauf geachtet werden, daß die Haftung des Trainers sowohl gegenüber dem Verein als auch gegenüber den Vereinsmitgliedern (Spielern) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt wird.

Soweit der Trainer darauf Einfluss hat, sollte in den Vereinssatzungen ein Passus aufgenommen werden (hierfür ist eine Satzungsänderung in der erforderlichen Form nötig!), durch den die Haftung des Vereins, der Vereinsorgane, der für den Verein berechtigt

Tätigen, der Mitglieder gegeneinander, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt wird.

Im Trainervertrag sollte ein Passus enthalten sein, dass der Fußballtrainer im Rahmen seiner Trainertätigkeit von der Haftung gegenüber Dritten und gegenüber Mitgliedern freigestellt werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass der Verein für den Trainer eine **Haftpflichtversicherung** abschließt.

Sollte dies nicht der Fall sein, sollte der Trainer unbedingt darauf achten, daß er selbst für seine Trainertätigkeit eine Haftpflichtversicherung abschließt.

Formulierungsvorschläge

Im Anstellungsvertrag: Die Haftung des Trainers gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Verein stellt den Trainer von der Haftung für Schadensersatzansprüche von Vereinsmitgliedern und Dritten frei, die im Zusammenhang mit seiner Trainertätigkeit stehen und die auf einfacher Fahrlässigkeit des Trainer beruhen.

Der Verein verpflichtet sich, für den Trainer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

In der Satzung eines Vereins (hierfür ist eine auf gesetzlichem Wege beschlossene Satzungsänderung erforderlich) könnte ich mir folgende Bestimmungen vorstellen:

Haftung:

- 1.** Soweit nicht eine Haftpflichtversicherung im Einzelfall eingreift, ist die Haftung
 - des Vereins und der Vereinsorgane gegenüber Mitgliedern und anderen Organen,
 - sowie der Mitglieder gegenüber dem Verein und untereinander auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt
- 2.** Der Verein verpflichtet sich, Personen, die berechtigt für ihn tätig werden, von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Hermann Striedl

Richter am Landgericht Regensburg i.R.